Kirchengesetz zur Zustimmung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG-EKD) und Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen der Evangelischen Kirche in Deutschland (AGMVG-EKD)

vom 22.09.2020 (ABl. Anhalt 2020 Bd. 2, S 26)

Artikel 1 Zustimmung zum Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD. (1)) Dem Kirchengesetz über Mitarbeitervertretung in der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Bekanntmachung der Neufassung vom 1. Januar 2019, geändert am 13. November 2019, wird zugestimmt.

(2) Der Landeskirchenrat erklärt die Zustimmung gemäß Artikel 10a Absatz 2 Buchstabe b der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland gegenüber dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland und bittet den Rat, den 1. Oktober 2020 als Zeitpunkt des Inkrafttretens des Mitarbeitervertretungsgesetzes für die Evangelische Landeskirche Anhalts vorzusehen.

Artikel 2 Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung über Mitarbeitervertretungen der Evangelischen Kirche in Deutschland. (1) Das Gesetz trägt die Überschrift: „Kirchengesetz zur Ausführung des Kirchengesetzes über Mitarbeiter-vertretungen der Evangelischen Kirche in Deutschland AGMVG-EKD“

(2) § 2 (zu § 5 MVG) wird wie folgt geändert:

> „§ 2 (zu § 5 MVG). (Absatz 1 Satz 1) Für die von den Kirchengemeinden und in den Mitarbeiterverbünden be-schäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für die von der Landeskirche beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verkündigungsdienst (Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchenmusikalischen und gemeinde-pädagogischen Dienst, Mitarbeiterinnen und Mitarbei-ter in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen) werden gemeinsame Mitarbeitervertretungen je für die Kirchen- kreise Bernburg und Ballenstedt, den Kirchenkreis Köthen, den Kirchenkreis Dessau und den Kirchenkreis Zerbst gebildet.“

Artikel 3 Inkrafttreten. (1) Artikel 1 dieses Kirchengesetzes tritt zwei Wochen nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

(2) Artikel 2 dieses Kirchengesetzes tritt zu dem Zeitpunkt in Kraft, den der Rat der EKD durch Verordnung für das Inkrafttreten des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD in der Evangelischen Landeskirche Anhalts bestimmt.